

erscheint, dass Leo von Vercelli auch die Capitularien Otto's III. verfasst hat.

Schon diese Betrachtungen lassen erkennen, dass die Frage, ob Leo als Verfasser der ihm hier zugeschriebenen Stücke angesehen werden kann, keineswegs nur einseitig diplomatisches Interesse besitzt. Von untergeordneter Bedeutung würde ja die Erörterung sein, ob der Parteilichschreiber, welcher das Dictat der Vercelleser Kaiserurkunden lieferte, ein beliebiger Cleriker oder der Bischof von Vercelli selbst gewesen sei; weitere, unerwartete Ausblicke aber eröffnet es, wenn eben dieser dazu berufen gewesen wäre, einer der wichtigsten Urkunden Otto's III., seiner Schenkung an die römische Kirche, ihre eigenthümliche Form zu verleihen, wenn wiederum Leo den Gesetzen Otto's III. ihre Gestalt gegeben hätte, wenn endlich auf der Synode von Pavia 1022 Papst und Kaiser seine Gedanken aussprechen, die Beschlüsse der Kirche und des Reichs mit seinen Worten dort der Christenheit verkündet würden. Und nicht nur die Persönlichkeit Leo's würde dadurch in neues Licht gerückt, auch diese Schriftstücke hätten zum Theil andere Beurtheilung zu erfahren.

Diese Aussichten rechtfertigen den breiten Raum, welcher der Dictatvergleichung eingeräumt werden wird. Natürlich würde es viel zu weit führen, für jedes einzelne Stück Leo's Autorschaft zu prüfen; wir werden vielmehr zuerst nur auf den Nachweis Bedacht haben, dass von einem und demselben Manne dictiert sein müssen: die Urkunden (DO. III.) 323. 324. 383. 384. 388. 389; (DH. II. St.) 1445. 1633. 1634; die Capitularien (Const. I.) 21. 22. 23; endlich die Akten der Synode von Pavia (St.) 1790, deren einzelne Bestandtheile: die Rede Benedicts (B) und sein Decret (BD), Heinrichs Antwort (H) und sein Edict (HE), wir unterscheiden werden. Indem wir auch die Aufzeichnung der Urkunde Leo's über die Rückgabe der Hörigen (L), die vier Briefe von 1016 (Ep. I—IV), das Concept von St. 1634 (1634 Co) und die Excommunication Uberts (Ex) heranziehen¹, wird sich ohne Weiteres ergeben, dass ihr Schreiber, dass also Bischof Leo von Vercelli auch der Verfasser aller jener Stücke gewesen sein muss.

Stilistische Gewohnheiten wie den Gebrauch der Reimprosa, Neigung zu gewissen Redefiguren, namentlich der Repetitio, beziehungsweise der Conversio, und der

1) Der kurze Brief Leo's an Wilhelm V. von Aquitanien aus dem Jahre 1025 (Bouquet X, 501) bietet kein Vergleichsmaterial.